

## Beförderung von Grund- und Hauptschullehrkräften in das Beförderungsamt A12+AZ zum 01.01.2011

(Quelle: KMS IV.5-5P7010.1-4.92.895 vom 22.09.2010)

Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe des neuen Dienstrechts und entsprechender Nachverhandlungen der Lehrerverbände konnten die Voraussetzungen für die Beförderung zum 01.01.2011 nochmals verbessert werden.

Laut o.g. KMS werden die Regierungen gebeten, die anstehenden Beförderungsentscheidungen rechtzeitig zum 01.01.2011 umzusetzen.

Zu **Lehrern in BesGr. A 12+AZ** (208,47 € brutto \*) werden ernannt, die folgende Kriterien erfüllen:

notwendige Dienstzeit ** bis 01.01.2010	Prädikat der letzten dienstlichen Beurteilung (i.d.R. Anlassbeurteilung von 01.04.2009)
10 Jahre	Herausragende Qualität – HQ
10 Jahre	Besonders Gut – BG
14 Jahre	Übersteigt – UB
32 Jahre	Insgesamt Entspricht – EN

\*) Die 208,47 € werden nur bei Vollzeitbeschäftigung ausbezahlt. Bei TZ-Beschäftigung verringert sich dieser Betrag entsprechend. Bei z.B. 25 Wochenstunden in der Grundschule errechnet sich ein Betrag von  $208,47 \text{ €} / 29 * 25 = 179,72 \text{ €}$ .

\*\*) § 12 und § 74 der Laufbahnverordnung (LbV) regeln die Dienstzeit, die Voraussetzung ist für eine Beförderung. Sie beginnt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.04.2009 angestellt wurden, weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung. (§ 74 LbV (1)). Die Anstellung fällt heute meist mit der Ernennung zum Beamten /zur Beamtin auf Lebenszeit zusammen. Jedoch kann der allgemeine Dienstzeitbeginn vorverlagert werden, wenn Zeiten wie Wehr- oder Ersatzdienst, Eltern- und Erziehungszeiten vorliegen.

Lediglich bei („inzwischen älteren“) Lehrkräften, die bereits nach der 2. LAP direkt angestellt wurden, beginnt die zur Beförderung relevante Dienstzeit mit der Ernennung zum Beamten /zur Beamtin auf Probe.